

Satzung über die Benutzung des Mehrgenerationenparks im Sportzentrum an der Friesoyther Straße der Stadt Cloppenburg vom 20.07.2020

Aufgrund der §§ 1, 5, 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 20.07.2020 folgende Satzung über die Benutzung des Mehrgenerationenparks im Sportzentrum an der Friesoyther Straße beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

Diese Satzung regelt die Benutzung des Mehrgenerationenparks in der Stadt Cloppenburg. Der Aufenthalt im Mehrgenerationenpark steht der Benutzung gleich.

§ 2 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung des Mehrgenerationenparks ist grundsätzlich offen für alle. Die Widmung als öffentliche Einrichtung erfolgte durch die Freigabe des Mehrgenerationenparks an die Öffentlichkeit.

(2) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Mehrgenerationenpark geschlossen werden oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 3 Haftung

(1) Die Haftung der Stadt Cloppenburg für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzer der Einrichtungen selbst zufügen, übernimmt die Stadt Cloppenburg keine Haftung.

(3) Die Stadt Cloppenburg haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdete und nicht satzungsgemäße Benutzung der Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte entstehen. Die Stadt Cloppenburg haftet auch nicht für Schäden, die durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Blitzschlag, Glatteis) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Cloppenburg zur Beleuchtung des Parks und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen.

(4) Die Stadt Cloppenburg haftet nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.

§ 4 Benutzungszeiten

Der Mehrgenerationenpark darf während der Öffnungszeiten benutzt werden.

Regelmäßig ist das in der Zeit von 07:15 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 5 Nutzungsregeln

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird. Die Benutzung der Anlage und der Einrichtung hat entsprechend der Zweckbestimmung und schonend zu erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

(2) Es ist im Mehrgenerationenpark insbesondere verboten,

1. diesen zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten.

2. Spielgeräte oder sonstige Ausstattungselemente des Mehrgenerationenparks zu zerstören, zu beschädigen oder bestimmungswidrig zu benutzen.

3. Alkohol zu konsumieren oder verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes bei sich zu führen oder zu konsumieren.

4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spiel- und Rasenbereich frei laufen zu lassen; dies gilt nicht für Servicehunde, welche jedoch an der Leine zu führen sind.

5. außerhalb der ausgeschilderten Raucherbereiche zu rauchen.

6. offene Feuer zu entzünden. Ausgenommen davon ist das Benutzen von mitgebrachten Grillgeräten in den dafür ausgeschilderten Bereichen. Sie sind so zu nutzen, dass andere Personen oder die Parkeinrichtung keinen Schaden dadurch nehmen können. Das Verwenden von Einweggrillgeräten ist nicht gestattet.

7. mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge für Kontrollarbeiten, Pflege und Wartung der Spielplätze, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie Rollstühle.

8. übermäßigen Lärm zu verursachen, so dass die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne belästigt werden.

§ 6 Wiederherstellungspflicht

Wer die Spielplätze oder ihre Ausstattungselemente zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach Wahl der Stadt Cloppenburg entweder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.

§ 7 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Bei erheblichen und wiederholten Verstößen gegen die Festlegungen dieser Satzung können Personen für eine bestimmte Dauer von der Benutzung des Mehrgenerationenparks im Sinne dieser Satzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Ausnahmen

Auf Antrag oder von Amts wegen können in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen festgelegt oder Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Nutzungsregelungen gemäß § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt oder die Benutzungszeiten gem. § 4 dieser Satzung missachtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung über die Benutzung des Mehrgenerationenparks im Sportzentrum an der Friesoyther Straße tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cloppenburg, den 23.07.2020

gez. Dr. Wiese
(Bürgermeister)